



Neufassung
der Satzung des
Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg
über die Abfuhr der Inhaltsstoffe
aus Grundstücksabwasseranlagen
(Abfuhrsatzung)

	Veröffentlichung	Ort der Veröffentlichung
Satzung	Nr. 52 / 27.12.2003	Amtsblatt / Amtlicher Anzeiger

Aufgrund des § 5 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 17 Absatz 3 der Verbandssatzung in der zur Zeit geltenden Fassung nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 02.12.2002 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Verbandsmitglieder und Gemeinden, die dem Zweckverband die Durchführung der den Gemeinden nach § 31 Abs. 1 des Landeswassergesetzes obliegende Aufgabe des Einsammelns und der Abfuhr des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers durch Vertrag übertragen haben. Die Satzung regelt nur das Verhältnis zwischen Zweckverband und Gemeinde, es bleibt Aufgabe der Gemeinde, das Verhältnis zum Grundeigentümer durch das Ortsrecht zu regeln.

§ 2 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband übernimmt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die in Grundstücksabwasseranlagen anfallenden Inhaltsstoffe werden durch den Zweckverband zur Einleitung und Behandlung in seinem Klärwerk eingesammelt und abgefahren. Er kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (3) Grundstücksabwasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind die Hauskläranlagen nach DIN 4261 und die abflusslosen Sammelgruben.
- (4) Inhaltsstoffe sind der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser. Niederschlagswasser ist kein Abwasser im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Ortsrecht der Gemeinden

- (1) Die Gemeinden stellen durch ihre Ortssatzungen sicher, dass
 - a) die Grundstücke in ihrem Gemeindegebiet dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen,
 - b) die Grundstücksabwasseranlagen ordnungsgemäß betrieben und unterhalten werden und regeln,
 - c) welche Stoffe den Grundstücksabwasseranlagen nicht zugeführt werden dürfen.

Die §§ 3 - 5 der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes sind dabei in entsprechender Anwendung zu beachten.

- (2) Die Gemeinden stellen ferner durch ihre Ortssatzungen sicher, dass die Grundstücksabwasseranlagen und der Transportweg auf dem Grundstück zum Zwecke des Abholens der Inhaltsstoffe in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Die Gemeinde hat sich vorzubehalten, die verkehrssichere Herrichtung entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles zu verlangen.

§ 4 Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die Gemeinden erfassen die Grundstücke mit Grundstücksabwasseranlagen, deren Lage und Größe und teilen die Angaben mit den erforderlichen Plänen dem Zweckverband mit.
- (2) Der Zweckverband stellt in Abstimmung mit der Gemeinde einen Abfuhrplan für das jeweilige Gemeindegebiet auf. Dabei wird berücksichtigt, dass die abflusslosen Gruben grundsätzlich alle 3 Wochen geleert werden. Bei entsprechender Größe der Grube im Vergleich zu den auf dem Grundstück wohnenden Einwohnern erfolgt die Leerung alle 2 oder 4 Wochen, soweit besondere Umstände in der Relation Grubengröße zur Einwohnerzahl auf dem Grundstück bestehen, erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Sonderregelung. Die Hausklärgruben werden einmal im Jahr geleert.
- (3) Der Zweckverband teilt der Gemeinde die Termine für die Regelentleerung mit, diese werden durch die Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht.
- (4) Ist außerhalb der Regelentleerung die Abfuhr der Inhaltsstoffe notwendig, so hat der Grundstückseigentümer über die Gemeinde mit dem Zweckverband einen anderen Termin zu vereinbaren.
- (5) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei der Abholung der Inhaltsstoffe infolge von Betriebsstörungen, Streik, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Feiertagsregelungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abholung sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Ist die Abfuhr aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie sobald wie möglich nachgeholt.
- (6) Änderungen, die Auswirkungen auf den Abfuhrplan haben (Zugänge, Abgänge durch Anschluss an das Ortsnetz, Umbau von Sammelgruben zu Hausklärgruben), teilen die Gemeinden dem Zweckverband so rechtzeitig mit, dass der Abfuhrbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 Deckung der Kosten

- (1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes, der anteiligen Verwaltung und der Unterhaltung der zur Durchführung der Aufgabe benötigten Anlagenteile, einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung, erhebt der Zweckverband von den Gemeinden Gebühren.
- (2) Zu den Kosten im Rahmen des Abs. 1 gehören auch die Aufwendungen, die der Zweckverband an Dritte nach § 2 Abs. 2 letzter Satz zu zahlen hat.
- (3) Die Kosten für das Fortleiten der Inhaltsstoffe im Sammlernetz des Zweckverbandes und der Abwasserreinigung sind mit der vorstehenden Gebühr nicht abgegolten; hierfür gilt die Entwässerungssatzung des Zweckverbandes.

§ 6 Gebührenmaßstab und -höhe

- (1) Die Gebühr gliedert sich in
 - a) eine Abholungsgrundgebühr,
 - b) eine Abholzusatzgebühr,

- c) einen Zuschlag für Sonderabholung.
- (2) Die Abholgrundgebühr wird für jede Abholung von Inhaltsstoffen aus Grundstücksabwasseranlagen berechnet und beträgt je Abholung 26,33 €. Für die Grundstücksabwasseranlagen, deren abzufahrender Inhalt größer ist als das Fassungsvermögen des Abfuhrfahrzeuges, wird für jedes volle Fahrzeug eine Abholung mit 26,33 € berechnet.
 - (3) Die Abholzusatzgebühr wird nach Kubikmeter der aus der einzelnen Grundstücksabwasseranlage abgepumpten Inhaltsstoffe berechnet und beträgt 2,51 € je cbm abgeholter Inhaltsstoffe.
 - (4) Für die außerhalb der Regelentleerung durchgeführte Abholung (§ 4 Abs. 4) ist zu den Gebühren nach Abs. 2 bis 4 ein Zuschlag zu zahlen, dieser beträgt 6,65 €.
 - (5) War die Entleerung aus Gründen, die der Grundeigentümer zu vertreten hat (§ 3 Abs. 2), nicht möglich, wird die Abholgrundgebühr für diese Anfahrt berechnet. Die dann notwendige Sonderleerung wird nach Absatz 4 als außerhalb der Regelentleerung durchzuführende Abholung geregelt.

§ 7

Entstehen der Gebührenpflicht und Veranlagungsverfahren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der jeweiligen Entleerung einer Grundstücksabwasseranlage.
- (2) Der Zweckverband stellt die im Laufe eines Monats durchgeführten Entleerungen gemeindeweise zusammen. Die Aufstellung muss die Grundstücksbezeichnung (Straße, Hausnummer), den Namen des Grundeigentümers und die sich für die einzelnen Grundstücksabwasseranlagen ergebenden Gebühren nach § 6 enthalten.
- (3) Die Monatsaufstellungen werden den Gemeinden vom Zweckverband zugesandt und der sich für die Gemeinde ergebende Gesamtbetrag durch Gebührenbescheid erhoben. Er ist innerhalb von 2 Wochen auf das Konto der Zweckverbandskasse zu überweisen.

§ 8

Ausscheiden von Gemeinden

Jede Gemeinde kann den Vertrag über die Durchführung der Abfuhr der Inhaltsstoffe aus Grundstücksabwasseranlagen mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden gehen Rechte und Pflichten der Gemeinde aus dieser Satzung unter. Vermögensgegenstände verbleiben dem Zweckverband, über den Ausgleich etwaiger Verbindlichkeiten des Zweckverbandes ist eine Vereinbarung nach § 6 GkZ zu schließen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 1982 außer Kraft.

Hetlingen, 02.12.2002

gez. Der Verbandsvorsteher